

c.2259

Schon beim Embryo kann man Beziehungen zwischen den mütterlichen Hormonen und dem Haarkleid des Fötus erkennen. Beim Säugling kann gelegentlich eine Glatze festgestellt werden. Diese Erscheinung wird auf abnormes Wachstum des Schädels zurückgeführt. Durch Ueberspannung der Kopfschwarte wird der Haarausfall hervorgerufen. Durch das Hodeninkret wird das Haarkleid in ein dauerndes umgewandelt. Durch das Ovarium wird die Weiterentwicklung des Haarkleides nach der Pubertät gehemmt. Während der Schwangerschaft wird infolge der Hemmung der Ovarialfunktion das Haarkleid vermännlicht; ebenso im Klimakterium. Während das Haarkleid des Mannes sich von der Pubertät bis zum Lebensende dauernd ändert, bleibt das der Frau dauernd gleich. Bei innersekretorischen Störungen bekommt man entweder Ueberbehaarung oder Haarausfall. Ersteres tritt auf bei Hyperpituitarismus, Hypopinea-

lismus und Suprarenalismus. Letzteres bei Störungen der Schilddrüse, sowohl bei Ueber- als bei Unterfunktion, bei pluriglandulären Erkrankungen, bei Hypopituitarismus und bei Feer'scher Krankheit. — Die Glatze ist eine Minusvariante des männlichen Haarkleides. Auffallend ist, daß sie mit der Lokalisation der Seborrhoe nicht Schritt hält. Die Seborrhoe wird als vom Zwischenhirn ausgelöst betrachtet. Der übrige Körper der Glatzenträger ist meistens sehr stark behaart. Frauen bekommen niemals Glatzen, solange das Ovarium funktioniert. Auch Eunuchen bekommen keine Glatze. Dies alles spricht dafür, daß die Glatzenbildung mit der Funktion des Hodens zusammenhängt. Man müßte daher nach einer Methode suchen, die eine Funktionsbeschränkung des Hodens gestattet. Auf innersekretorischem Weg ist dies nur durch ein Hormon der Glandula pinealis zu erwarten.  
Hitzenberger.

## Kleine Mitteilungen.

### Sterilisierungen in U.S.A.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Wilhelm Schmitz, Berlin.

I. Sterilisierungsgesetze (und Pläne) fehlen in folgenden (12) Staaten: Arizona, Maine, Massachusetts, Mississippi, Montana, Neu Hampshire, Neu Mexiko, Nevada, Ohio, Rhode Island, Utah, Vermont. Diese Staaten sind der Sterilisation abgeneigt.

II. Sterilisierungsgesetze fehlen noch, sind aber in Diskussion (oft hart umstritten) als Vorlagen in folgenden (14) Staaten: Alabama, Arkansas, Colorado, Florida, Georgia, Illinois, Kentucky, Maryland, New York, New Jersey, Pennsylvania, Tennessee, Texas, Wyoming.

III. Die (3) Staaten Indiana, Washington und Westvirginien haben Sterilisierungsgesetze, die aber nicht angewandt werden (Indiana hatte das älteste Sterilisationsgesetz, 1907).

IV. In Südkarolinien ist ein Sterilisationsgesetz erst ganz kürzlich angenommen worden, in Nordkarolinien ein Gesetz aus 1929 erst jetzt praktisch anwendbar gemacht worden, so daß über die Breite der Anwendung in beiden Staaten noch nichts gesagt werden kann.

V. Sehr verschieden ist die Anwendungsbreite in den Staaten, in denen Sterilisationsgesetze bestehen und auch Anwendung finden. Hierzu folgende Uebersicht:

Staat	Gesetz	Seitherige Zahl der sterilisierten Personen
Kalifornien	1909	7089 Irrsinnige, 3167 Schwachsinnige, 300 Verbrecher
Wisconsin	1913	69 Männer, 609 Frauen
Oregon	1923	388 Irrsinnige, 490 Schwachsinnige, 46 Verbrecher
Delaware	1923	425; seit 1929 Verschärfung; Verbrecher, die dreimal schuldig befunden sind, können sterilisiert werden
Virginien	1924	rund 2000
Minnesota	1925	295 Irrsinnige, 600 Schwachsinnige
Michigan	1929	1239
Oklahoma	1931	100 Irrsinnige (zumeist Frauen); für Verbrecher die gleiche Klausel wie in Delaware.

Nord- und Süd-Dakota, Idaho, Jowa, Nebraska haben dadurch uninteressante Zahlen, weil vielfach die Sterilisationen unter stark einschränkenden Klauseln stehen, z. B. Einwilligung der Verwandten.

Die in der obigen Tabelle mitgeteilten Sterilisationszahlen (selbst die hohen für Kalifornien) müssen jedoch sämtlich höher gesetzt werden, denn die Statistik ist unvollständig, namentlich die privat ausgeführten Operationen fehlen.

VI. Aus Ziff. IV und V ist ersichtlich, daß in 15 Staaten von U.S.A. Sterilisationsgesetze angewandt werden.

(Anschr. d. Verf.: Berlin-Friedenau, Ringstr. 54.)

### Sport- und Truppenärztliches.

#### SA-Sanitätsführer unterstützen die gesundheitliche Betreuung der HJ.

□ Auf Grund einer Verfügung des Stabschefs der SA. können der Hitler-Jugend und anderen Parteigliederungen zur Unterstützung ihrer gesundheitlichen Betreuung Sanitätsführer der SA., soweit es der eigene Sanitätsdienst der SA. zuläßt, zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderung von SA.-Aerzten erfolgt über das zuständige Amt für Volksgesundheit bei der SA.-Gruppe oder Brigade. Die Abkommandierung erfolgt entweder unter Beibehalt der Tätigkeit in der SA., sie kann aber auch eine befristete Beurlaubung vom Dienst der SA. zur vollständigen Arbeit in der HJ. sein. Drittens ist auch die Möglichkeit einer endgültigen Ueberführung in die HJ. vorgesehen.

### Gerichtliche Entscheidung.

#### Schadenersatzpflicht eines Arztes für Röntgenverbrennung.

Eine Frau litt an einem Ekzem unter der linken Brust. Sie wurde in den Jahren 1928/29 von einem Arzt behandelt, unter anderem auch durch Röntgenbestrahlung. Da die Behandlung keinen Erfolg hatte, suchte sie später einen anderen Arzt auf, und dieser erklärte ihr, daß Röntgenverbrennung vorliege. Nunmehr nahm ihr Ehemann den erstgenannten Arzt auf Schadenersatz klagend in Anspruch, weil die Röntgenverbrennung durch Fehler bei der Röntgenbehandlung entstanden sei. Die beiden unteren Instanzen wiesen die Klage ab, weil der Kläger den Nachweis nicht geführt habe, daß dem Arzt bei der Röntgenbehandlung 1928/29 ein Kunstfehler unterlaufen sei, obwohl die Röntgenverbrennung unzweifelhaft von der Behandlung herrühre.

Das Reichsgericht hob indessen unter dem 21. März 1935 (VI 429/34) das Urteil auf und verwies die Sache in die Vorinstanz zurück. Rein juristisch gesehen ist die Frage der Beweislast von Interesse. Wer einen Anspruch im Klagewege geltend macht, muß ihn regelmäßig auch beweisen. Diese Verpflichtung darf aber nicht überspannt werden. Hat der Kläger eine Sachlage nachgewiesen, bei der nach den Erfahrungen des Lebens regelmäßig eine bestimmte Schlußfolgerung gezogen werden muß, so kehrt sich die Beweislast um, d. h. jetzt muß der Beklagte beweisen, daß ganz besondere Umstände vorliegen, die den Schluß rechtfertigen, daß sich der Ablauf der Sache nicht in der regelmäßig anzunehmenden Weise vollzogen habe (sog. prima facie-Beweis), Beweis des ersten Anscheins. Das Oberlandesgericht wollte nun den prima facie-Beweis einem Arzt gegenüber, der von einem Kranken wegen eines Kunstfehlers belangt wird, überhaupt nicht gelten lassen. Das bezeichnet das Reichsgericht als rechtsirrig, spricht sich aber gleichzeitig sehr eingehend aus, über die Beweislast in einem Falle wie dem vorliegenden. Nachdem das Reichsgericht zunächst festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Röntgenverbrennung vorliege, und daß diese auf die Behandlung des Arztes zurückzuführen sei, äußert es sich zu der Schuldfrage und Beweisfrage wie folgt: „Die Revision vertritt die Ansicht, daß dem Kläger der prima facie-Beweis gelungen sei. Denn der Sachverständige habe sich dahin ausgelassen, im allgemeinen sei es zwar wohl richtig, daß eine Röntgenschädigung bei Behandlung von Hautkrankheiten überhaupt nicht vorkommen dürfe, wenn kunstgerecht vorgegangen werde. Es könnten aber doch beim Zusammenwirken ungünstiger Umstände leichtere Schädigungen, wie die vorliegenden, einmal auftreten. Der Grund hierfür liege hauptsächlich darin, daß die mit Ekzem behaftete Haut viel empfindlicher sei als die normale Haut, und daß es daher teils Erfahrungssache, im Einzelfalle aber auch geradezu Gefühlssache sei, wieviel man einer bestimmten Hautstelle an Röntgenstrahlen zumuten dürfe. Wenn der Sachverständige noch hinzufügt, die Hauptsache sei dabei die Heilung des Ekzems, so ist dieser Satz zum mindesten mißverständlich. Revision ist ferner zuzugeben, daß Berufungsrichter darin irrt, wenn er im Verhältnis zwischen dem Kranken und dem Arzt unter Bezugnahme auf die angebliche Rechtsprechung des Reichsgerichts die Grundsätze vom Anscheinsbeweise überhaupt nicht anwenden will, und daß die dafür gegebene Begründung, der Arzt würde sonst in seiner Entschlußfähigkeit zum Nachteil des Kranken gehemmt werden, neben der Sache liegt. Aber es erscheint bedenklich, aus der Tatsache allein, daß eine Röntgenverbrennung eingetreten ist, den Schluß zu ziehen, den Arzt müsse, wie nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge anzunehmen sei, ein Verschulden hieran im